

MANNHEIM

FEUDENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR.77/20a,
WOHNBEBAUUNG NÖRDLICH DER MAX-HACHENBURG STRASSE
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.77/20
M. 1:1000

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
	OFFENE BAUWEISE
	SATTELDACH
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	GEHWEGFLÄCHE
	BAUGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	WOHNBAUFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR STELLPLATZ ODER GARAGE
	GRÜNFLÄCHE
	PARKANLAGE
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	FIRSTRICHTUNG
P	PARKPLÄTZE
M	MÜLLSAMMELBEHÄLTER
	BÄUME ZU ERHALTEN
	BÄUME ZU PFLANZEN
	BÜSCHE ZU PFLANZEN (FLÄCHENHAFT)
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
	GEH- UND LEITUNGSRECHTE

HINWEIS :

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS.1 LBO

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN IM SINNE DES § 12 ABS. 6 BauNVO, SOWIE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 BauNVO)
2. AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3.00 m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2.00 m ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 3 BauNVO)
- * 3. DIE REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFGHÖHE, TRAUFAUSBILDUNG UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE UND DER DACHDECKUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
- * 4. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN.
- * 5. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN
6. DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BauNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BBauG HINZUZURECHNEN. (§ 21 ABS. 2 BauNVO)
- * 7. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, KEINE FESTEN ODER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE SOWIE ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECHE DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.
(§ 94 UND 111(2) 3 LBO)
- * 8. DIE FUSSBODENoberKANTE EG DARF GEMESSEN IN HAUSMITTE NICHT MEHR ALS 0,50 m ÜBER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEHINTERKANTE LIEGEN.
- * 9. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 29.06.82 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 16.11.82 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 16.11.82



Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

S. 1 LBO

MANNHEIM DEN 26.1.82

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

i.V.

1. BÜRGERMEISTER



Nr. 13-2410219164

Genehmigt (§ 110 BauB, 111 LBO)

Karlsruhe, den 2.11.82

Regierungspräsidium
Karlsruhe

Heinichen

MANNHEIM DEN 26.1.82

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1.7. 1982
wird bestätigt.

Mannheim, den 23.7.82
Vermessungsamt

i. V. Meyer
Meyer
Stadtobervermessungsrat

